

CO2-Paket für Pkws und Leichte Nutzfahrzeuge Erläuterungen WKÖ 2013

Mit prominenter Medienbegleitung hat Kommissarin Hedegaard die Revision der beiden Verordnungen zu den CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen (Pkws) und den leichten Nutzfahrzeugen (LNF) am 11.7. präsentiert. Infos dazu unter <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/12/771&format=HTML&aged=0&language=DE&language=en> bzw. <http://orf.at/stories/2130451/>.

Aus WKÖ-Sicht handelt es sich um eine vorgesehene turnusmäßige Revision der VO, die technische Spezifizierungen und Anpassungen an den Lissabon-Vertrag bringt sowie primär die zu erwartende Bestätigung, dass die 2009 (bzw. 2011 für LNF) fixierten Ziele aus Sicht der EU-Kommission auch erreichbar sind.

Die durchschnittlichen Emissionen neuer Pkws sollen demnach bis 2020 auf 95g CO₂/km reduziert werden. 2011 betrug dieser Wert 135,7g, die verbindliche Zielvorgabe für 2015 liegt bei 130g. Die Emissionen von leichten Nutzfahrzeugen (Kleintransportern) sollen von 181,4g im Jahr 2010 auf 147g CO₂/km im Jahr 2020 verringert werden, wobei das verbindliche Ziel bei 175g im Jahr 2017 liegt. Die Zielvorgaben für 2020 sind in bestehenden Rechtsvorschriften bereits vorgesehen, müssen aber noch umgesetzt werden. Die vorgeschlagenen Verordnungen beruhen auf technischen und wirtschaftlichen Analysen durch die Kommission und legen die Modalitäten zur Erreichung der Zielvorgaben fest.

Vorgesehen ist auch für beide Rechtsakte, diese bis Ende 2014 einem weiteren Review im Hinblick auf Ziele nach 2020 zu unterziehen.

KOM(2012) 393: Änderung EU-VO 443/2009 Emissionsnormen Pkw zur CO₂-Verringerung

Das 95g-Ziel für 2020, das im Artikel 1 bereits seit 2009 formal fixiert ist, wird nunmehr im Annex I in die Serie der Berechnungsformeln eingefügt und ist somit auch durchführbar.

Eine Abfederung für KMUs ist in Form der 500-Auto-Unternehmens-Ausnahme (Artikel 2 Absatz 4) enthalten.

Eine Vertiefung des Themas „Super-credits“ für das 95g-Ziel via primär elektrisch betriebener Fahrzeuge, wenn sie unter 35g an direkten Emissionen verursachen findet sich im zusätzlichen Artikel 5a.

Eine weitere Ausnahmehoption wird im Artikel 11 Absatz 4, zweiter Unterabsatz, neuer Punkt c) hinzugefügt und betrifft Hersteller zwischen 10.000 und 300.000 Fahrzeugen. Diese können in Bezug auf das 95g-Ziel von einzelnen Verpflichtungen befreit werden, wenn sie eine 45%-Reduktion der durchschnittlichen spezifischen Emissionen aus 2007 nachweisen.

Die weiteren Texte im Änderungsvorschlag sind über weite Strecken Anpassungen an den Lissabon-Vertrag und die damit verbundenen delegierten Rechtsakte bzw. Durchführungsrechtsakte als Ersatz für die „alte“ Komitologie.

KOM(2012) 394: Änderung EU-VO 510/2011 Emissionsnormen für leichte Nutzfahrzeuge

Artikel 1 Absatz 1 sowie Annex I Punkt 1: Festlegung und Berechnung des 2020-Ziels mit 147g CO₂/km

Artikel 2 Absatz 4: Gleichartige Ausnahme für Hersteller unter 500 Fahrzeugen p.a. wie oben bei Pkws.

Weitere technische Anpassungen.